

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

11.

19.) Bekanntmachung,

die in den Codicem Augusteum aufgenommenen Decisio-Rescripte
betreffend;

vom 9ten Mai 1827.

Es ist bisher darüber Zweifel entstanden:

Ob den in dem Codice Augusteo und dessen Fortsetzungen aufgenommenen
Decisio-Rescripten die Kraft allgemeiner Gesetze beizulegen sei?

Nachdem nun Ihre Königl. Majestät dahin entschieden haben,

daß dergleichen Decisio-Rescripten, als welche an sich nur als oberichterliche
Verfügungen für den durch sie entschiedenen Fall zu gelten haben, nur die
Autorität von Praejudiciis, keinesweges aber, wenn sie nicht in die seit dem